

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:**KALIUMNITRIT**

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Kaliumnitrit
Artikelnummer	26870

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Name	Kaliumnitrit
Summenformel	KNO ₂
Beschreibung	farblose, hyroskopische Kristalle mit schwachem Geruch

CAS-Nr.	7758-09-0
EG-Index-Nr.	007-011-00-X
EG-Nummer:	231-832-4
UN-Nr.	1488

Gefahrensymbole	O, T, N
R-Sätze	8-25-50

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen - giftig beim Verschlucken
Gefährdungen für die Umwelt	sehr giftig für Wasserorganismen wassergefährdender Stoff

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	
nach Hautkontakt	- verunreinigte Kleidung sofort ausziehen - sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, nur bei vollem Bewußtsein selbständig erbrechen lassen, sofort Arzt zuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Wasserdampf, Schaum, CO ₂ , Löschpulver
besondere Gefährdungen	Freisetzung von nitrosen Gasen (NO _x) möglich
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	- persönliche Schutzkleidung verwenden - Staubentwicklung vermeiden
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mechanisch aufnehmen - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	Objektabsaugung
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	- von brennbaren Stoffen fernhalten - Staubablagerungen vermeiden
Anforderung an Lagerräume und -behälter	
Zusammenlagerungsverbote	mit brennbaren Stoffen
Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten - an einem kühlen, trocknen und gut gelüfteten Ort aufbewahren
Lagerklasse	5.1BS

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:**KALIUMNITRIT**

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte		
--	--	--

allgemeine Schutzmaßnahmen	Staub nicht einatmen
Atemschutz	kurzzeitig Filtergerät, Filter P3
Hautschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi
Augenschutz	s. Atemschutz
Körperschutz	Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen - in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen - getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (kristallin)
Farbe	farblos
Geruch	schwach

Molgewicht	85,10 g/mol
pH-Wert	7 - 10 (bei 20°C, 50 g/l H ₂ O)
Schmelzpunkt/-bereich	407°C
Dichte	1,92 g/cm ³ (bei 20°C)
Löslichkeit in Wasser	löslich

Schüttdichte	980 kg/m ³
--------------	-----------------------

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	Zersetzung bei 441°C
zu vermeidende Stoffe	brennbare Stoffe
gefährliche Zersetzungsprodukte	nitrose Gase (NO _x)

11. Angaben zur Toxikologie

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	
nach Einatmen	
nach Hautkontakt	
nach Augenkontakt	
nach Verschlucken	giftig
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	
chronische Wirkung	

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
aquatische Toxizität	Schädigung von Wasserorganismen
Ökotoxizität	Fischtoxizität: LC ₅₀ : 620 mg/l (Spezies: Zebraabärbling, Quelle: Literaturwert)

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

13. Hinweise zur Entsorgung**Produkt:**

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport	ADR-Klasse	5.1 / II
	GGVS-Klasse	5.1 / II
	RID-Klasse	5.1 / II
	GGVE-Klasse	5.1 / II
	Bezeichnung des Gutes	KALIUMNITRIT
	Kemler-Zahl	50
Seeschifftransport	Stoffnr	1488
	IMDG-Code /GGVSee	5.1 / 1488 / II
	EmS	5.1-06
	MFAG	235
Lufttransport	Richtiger techn. Name	POTASSIUM NITRITE
	ICAO-IATA/DGR	5.1 / 1488 / II
	Richtiger techn. Name	POTASSIUM NITRITE
Postversand		unzulässig

15. Vorschriften**Kennzeichnung nach EG - Richtlinien**

Symbole:	O	brandfördernd
	T	giftig
	N	umweltgefährlich
R – Sätze	R8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
	R25	giftig beim Verschlucken
	R50	sehr giftig für Wasserorganismen
S – Sätze	S45	bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
	S61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen
		EG-Kennzeichnung

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.1 und 4
Hinweise zur Beschäftigung werdender /stillender Mütter	--> GefStoffV Par. 26 Abs. 5
VbF-Klasse	---
Wassergefährdungsklasse	2 (wassergefährdender Stoff)

Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/118	„Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M050)“
techn. Regeln	TRGS 514	Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
	TRGS 515	„Lagerung brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.